



Inhalt			
GESETZE UND VERORDNUNGEN	BEKANNTMACHUNGEN		
Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes vom 28. April 2007	157	Geschäftsordnung der Kirchenleitung der EKHN (GOKL) vom 19. April 2007	161
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes vom 28. April 2007	157	Erhöhung der laufenden Versorgungs- renten und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2007	163
Kirchengesetz über den Dienst und die Bevollmächtigung der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) vom 28. April 2007	158	Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	163
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 9 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 1. März 2007	160	DIENSTNACHRICHTEN	164
Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über liturgische Kleidung vom 19. April 2007	160	STELLENAUSSCHREIBUNGEN	166
Verwaltungsverordnung zur Änderung der Arbeitszentrenverordnung vom 19. April 2007	160		

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes Vom 28. April 2007

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrdienstgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69), geändert am 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 93, 158, 200), wird wie folgt geändert:

Nach § 17e wird folgender § 17f eingefügt:

„§ 17f

(1) Wird eine Beurlaubung oder eine Teilbeschäftigung beantragt, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer vor der Entscheidung über den Antrag schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teilbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung

von Pfarrerinnen und Pfarrern in Teilbeschäftigung gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 3. Mai 2007

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes Vom 28. April 2007

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenverwaltungsgesetz vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322), geändert am 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Stabsbereiche können in Referate gegliedert werden.“
2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung regelt die Vertretung der Dezernentinnen und Dezernenten.“
3. § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13
Die Referentinnen und Referenten
(1) Die Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sind die Leiterinnen und Leiter der Referate und der Stabsbereiche sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im höheren Dienst.
(2) Die Leiterinnen und Leiter der Referate und der Stabsbereiche sowie die weiteren theologischen Referentinnen und Referenten werden von der Kirchenleitung berufen.
(3) Die theologischen Referentinnen und Referenten werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung kann auch im Nebenamt erfolgen.
(4) Wiederholte Berufung ist zulässig. Sie ist auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig, wenn die Amtszeit wegen Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der Berufszeit endet.“
4. § 14 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
„(2) Über die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht von der Kirchensynode oder der Kirchenleitung berufen werden, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung.
(3) Die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nur im Rahmen des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans zulässig. § 12 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Darmstadt, den 3. Mai 2007

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
über den Dienst und die Bevollmächtigung
der Prädikantinnen und Prädikanten
(Prädikantengesetz – PrädG)**

Vom 28. April 2007

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Vorspruch

Gott erweckt Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Am Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament haben neben den Pfarrerinnen und Pfarrern auch die Prädikantinnen und Prädikanten teil, die diese Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen.

§ 1. Begriffsbestimmung. (1) Prädikantinnen und Prädikanten sind Gemeindeglieder, die von der Kirchenleitung bevollmächtigt sind, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste vorzubereiten und eigenständig zu leiten.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten sind zur freien Wortverkündigung berechtigt.

§ 2. Voraussetzung, Aus- und Fortbildung. (1) Zu dem Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten können Gemeindeglieder ausgebildet und bevollmächtigt werden, die am Gemeindeleben teilnehmen und die Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen.

(2) Für die Aus- und Fortbildung ist das Leitende Geistliche Amt verantwortlich. Die Propstin oder der Propst regelt im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen sowie dem Zentrum Verkündigung die Aus- und Fortbildung und die Bestellung der Ausbilderinnen und Ausbilder.

§ 3. Antrag auf Bevollmächtigung. (1) Der Antrag auf Bevollmächtigung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant kann vom zuständigen Kirchenvorstand oder Dekanatssynodalvorstand gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Prädikantendienstes,
3. zwei ausgearbeitete Gottesdienste mit Predigten,
4. eine Stellungnahme der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der den Abschluss der Ausbildung begleitet hat.

(3) Der Antrag ist auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Propstei an die Kirchenleitung zu richten.

(4) Vor einer Entscheidung über den Antrag prüft die zuständige Propstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person in einem Gespräch die Befähigung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant.

§ 4. Bevollmächtigung. (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Bevollmächtigung von Prädikantinnen und Prädikanten. Hierüber ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen.

(2) Die Bevollmächtigung wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Für den Dienst wird ein Auftrag für die Dauer von sechs Jahren erteilt. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(3) Der regelmäßige Dienst einer Prädikantin oder eines Prädikanten in einer Kirchengemeinde bedarf des Einvernehmens zwischen Kirchenvorstand und der Pfarrerin oder dem Pfarrer dieser Gemeinde.

§ 5. Einführung und Verpflichtung. (1) Im Auftrag der Kirchenleitung führt ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes oder eine dazu beauftragte Person die bevollmächtigten Prädikantinnen und Prädikanten in einem Gottesdienst nach der empfohlenen Ordnung in das Amt ein. Dabei verpflichtet sich die Prädikantin oder der Prädikant, den Dienst nach der Heiligen Schrift und gemäß dem Grundartikel und den Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auszuüben.

(2) Der Vorhalt lautet:

„Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung unser Herr seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christen zum Zeugnis und zum Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrages dienen alle Ämter der Kirche. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen.“

Liebe Frau ..., / Lieber Herr ...,

Sie werden heute bevollmächtigt, Gottesdienste zu leiten, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen. Mit Ihren Gaben und Kräften sollen Sie am Aufbau der Gemeinde mitwirken und sie zum Dienst in der Welt ermutigen. Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrages. Achten Sie Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche, wahren Sie die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalten Sie sich so, dass Ihr Zeugnis glaubwürdig bleibt. Bei Ihrem Dienst stehen Sie in der Gemeinschaft aller, die zum Dienst in der Verkündigung berufen sind. Suchen Sie das Gespräch mit ihnen und bemühen Sie sich um immer tiefere Erkenntnis der Heiligen Schrift. Und wenn Sie Zweifel und Enttäuschung anfechten, gilt Ihnen die Zusage unseres Herrn. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“

Frage an die zu Bevollmächtigende oder den zu Bevollmächtigenden:

„Sind Sie bereit, Ihren Dienst als Prädikantin / als Prädikant treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworten Sie: Ja, mit Gottes Hilfe.“

§ 6. Pflichten. (1) Die Prädikantinnen und Prädikanten sind an die geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und an die in der Kirchengemeinde bestehenden bekenntnismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.

(2) Über alles, was den Prädikantinnen und Prädikanten bei Ausübung ihres Dienstes seelsorgerlich anvertraut wird, haben sie unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

(3) Für ihren Dienst gelten die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung über liturgische Kleidung.

(4) Der Dienst als Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder freier Kasualredner aus.

§ 7. Umfang der Bevollmächtigung. (1) Wird in einem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen, ist die Prädikantin oder der Prädikant zur Sakramentsverwaltung ermächtigt.

(2) In Einzelfällen kann die Dekanin oder der Dekan einer Prädikantin oder einem Prädikanten auch andere Amtshandlungen übertragen.

(3) Die Übertragung setzt die Teilnahme an besonderen Fortbildungsveranstaltungen voraus. Soll die Amtshandlung in einem anderen Dekanat vorgenommen werden, so ist das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer herzustellen. Der Dekanin oder dem Dekan ist die Amtshandlung durch die Prädikantin oder den Prädikant vom zuständigen Gemeindepfarramt mitzuteilen.

§ 8. Dienst und Aufsicht. (1) Die Dekanin oder der Dekan ist für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten verantwortlich.

(2) Die Aufsicht nimmt die Dekanin oder der Dekan wahr, die oder der für die Kirchengemeinde zuständig ist, der die Prädikantin oder der Prädikant angehört.

(3) Nach jeweils sechs Jahren führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der Prädikantin oder dem Prädikanten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit.

(4) Die Visitation erstreckt sich auch auf den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten.

§ 9. Beendigung des Dienstes. (1) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Bevollmächtigung endet, wenn

1. die Prädikantin oder der Prädikant eine Erklärung über die Beendigung des Dienstes abgibt,
2. die Voraussetzungen, unter denen die Bevollmächtigung ausgesprochen wurde, nachträglich weggefallen sind oder
3. die Kirchenleitung auf Vorschlag des Leitenden Geistlichen Amtes die Bevollmächtigung aus wichtigem Grund widerruft.

(2) Vor dem Widerruf der Bevollmächtigungen sind die oder der Betroffene und die Dekanin oder der Dekan zu hören. Die oder der Betroffene kann sich fachlichen Beistandes bedienen. Der Beistand muss die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit zu kirchlichen Körperschaften einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erfüllen.

(3) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Bevollmächtigung ruht für einen jeweils zu benennenden Zeitraum, wenn

1. die Prädikantin oder der Prädikant dies wünscht oder
2. die Voraussetzungen für den ehrenamtlichen Dienst zwischenzeitlich nicht gegeben sind.

§ 10. Fortbildung. Die Prädikantinnen und Prädikanten sollen an Veranstaltungen zu ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei werden sie durch die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer unterstützt und beraten.

§ 11. Aufwendersatz. Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für die Gottesdienste einen pauschalen Aufwendersatz, der durch Rechtsverordnung geregelt wird. Die dafür notwendigen Mittel werden in den gesamtkirchlichen Haushalt eingestellt.

§ 12. Bestehende Bevollmächtigung. Die von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochenen Bevollmächtigungen zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant oder vergleichbare Bevollmächtigungen anderer Gliedkirchen der EKD können anerkannt werden.

§ 13. Andere Dienste. Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die Gemeindeglieder, die im Gottesdienst neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer Lesungen und andere Aufgaben übernehmen.

§ 14. Ausführungsbestimmungen. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Lektoren- und Prädikantengesetz vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) außer Kraft. Dies gilt nicht für die nach diesen Vorschriften beauftragten Lektorinnen und Lektoren.

Darmstadt, den 3. Mai 2007
Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 9
des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes**

Vom 1. März 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aufgrund von § 9 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 20. April 2002 (ABl. 2002 S. 298) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zu § 9 des Kirchengesetzes über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 28. April 1998 (ABl. 1998 S. 192), geändert am 16. November 2006 (ABl. 2007 S. 31), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 5a wird § 7a Abs. 1.
2. Nach § 7a Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Prüfungsgebühr für Diakoniestationen beträgt pauschal
 1. im Jahr 2007 1.000 Euro,
 2. ab dem Jahr 2008 je nach Prüfungsaufwand zwischen 1.000 und 2.000 Euro.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode hat zugestimmt.

Darmstadt, den 30. April 2007

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Verwaltungsverordnung
über liturgische Kleidung**

Vom 19. April 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsverordnung über liturgische Kleidung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 10. Juni 1997 (ABl. 1997 S. 210), geändert am 16. April 2002 (ABl. 2002 S. 359, ABl. 2003 S. 450), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Stola ist im Gottesdienst in den liturgischen Farben des Kirchenjahres zu tragen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Paragraph erhält die Überschrift „Inkrafttreten“.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Darmstadt, den 23. April 2007

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Arbeitszentrenverordnung**

Vom 19. April 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung die folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

In § 10 Abs. 2 der Arbeitszentrenverordnung vom 27. Mai 2004 (ABl. 2004 S. 312, 352) werden die Wörter „oder die stellvertretende Leitung“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Darmstadt, den 23. April 2007

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Bekanntmachungen

Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (GOKL)

Vom 19. April 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gibt sich in Ausführung von Artikel 47 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenordnung die folgende Geschäftsordnung:

§ 1. Sitzungstermin, Sitzungsort. (1) Die Kirchenleitung tritt zu ihren ordentlichen Sitzungen regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, zusammen.

(2) Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern muss die oder der Vorsitzende der Kirchenleitung unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(3) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung, sofern die Kirchenleitung nicht etwas anderes beschließt.

§ 2. Schriftliche Einladung, Tagesordnung. (1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich ein. Die Einladung muss Ort und Beginn der Sitzung angeben und eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Zwischen dem Zugang der Einladung und den Sitzungsterminen sollen mindestens vier Tage liegen.

(2) Die vorläufige Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die vorhergehenden Beschlüsse der Kirchenleitung, die Anträge einzelner Mitglieder sowie die Vorlagen der Amtsstellen der EKHN zu berücksichtigen.

(3) Die Einladungen ergehen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung sowie an die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes und des Leitenden Geistlichen Amtes. Die Leiterinnen und Leiter der Dezernate, Stabsbereiche und Referate der Kirchenverwaltung sowie der Arbeitszentren und des Rechnungsprüfungsamtes erhalten die Einladung zur Kenntnisnahme.

(4) Über die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung entschieden. Jedes Mitglied der Kirchenleitung hat dabei das Recht, dazu noch Anträge zu stellen.

(5) Zu außerordentlichen Sitzungen kann in einer von Absatz 1 abweichenden Form und Frist eingeladen werden. Zu Beginn einer solchen Sitzung muss beschlussmäßig festgestellt werden, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kirchenleitung mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 3. Beschlussvorlagen. (1) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt oder die oder der Vorsitzende etwas anderes anordnet, eine schriftliche Vorlage zu erstellen und den Mitgliedern der Kirchenleitung zugleich mit der Einladung zuzusenden.

(2) Die schriftliche Vorlage soll in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und diesen begründen. Die Vorlage muss in der Regel enthalten:

1. die Namen der federführenden Referentin oder des federführenden Referenten sowie der weiteren Referentinnen und Referenten,
2. den Entwurf eines Kirchenleitungsbeschlusses,
3. die Rechtsgrundlage,
4. eine Begründung des Vorschlags,
5. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags,
6. einen Vermerk, welche Organe oder Dienststellen bereits beteiligt waren oder noch zu beteiligen sind.

(3) Näheres bestimmt ein Formblatt, das die Kirchenverwaltung im Benehmen mit der Kirchenleitung ausarbeitet.

§ 4. Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. (1) An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen die ordentlichen Mitglieder der Kirchenleitung mit beschließender Stimme teil.

(2) Ist ein Kirchenleitungsmitglied an der Teilnahme verhindert, nimmt die Vertreterin oder der Vertreter im Amt an der Sitzung mit beschließender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes und des Leitenden Geistlichen Amtes haben das Recht, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) An den Sitzungen nimmt die Pressesprecherin oder der Pressesprecher und, sofern dafür eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kirchenverwaltung bestimmt wird, die Protokollführerin oder der Protokollführer teil, sofern die Kirchenleitung nicht etwas anderes beschließt.

(5) Die Kirchenleitung kann zu den Beratungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenverwaltung und der Arbeitszentren sowie andere Sachverständige und Gäste hinzuziehen.

§ 5. Vorsitz. Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten verhindert, führt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung den Vorsitz.

§ 6. Beschlussfähigkeit. Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder im Verhinderungsfall der stellvertretenden Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend sind.

§ 7. Sitzungsbeschlüsse. (1) Die Kirchenleitung erörtert in der Sitzung die ihr obliegenden Angelegenheiten mit dem Ziel, Einigkeit über die zu treffenden Beschlüsse zu erreichen. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Auf eine mündliche Erörterung kann in bestimmten Fällen verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung; die Punkte sind besonders zu kennzeichnen. Erhebt ein Mitglied der Kirchenleitung bei der Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung hiergegen Bedenken, wird gemäß Absatz 1 verfahren.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der zeitlichen Reihenfolge der Meldungen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, sind weitere Wortmeldungen als die bereits vorliegenden nicht mehr zulässig. Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, wird unter Wegfall der bereits vorliegenden Wortmeldungen sofort über die Sache abgestimmt.

§ 8. Umlaufbeschlüsse. (1) In Fällen besonderer Dringlichkeit, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Abstimmung der Mitglieder der Kirchenleitung auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.

(2) Ein Umlaufbeschluss ist wirksam, wenn kein Mitglied der Kirchenleitung diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenleitung dem Beschlussvorschlag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, ist die Angelegenheit auf der nachfolgenden Sitzung gemäß § 7 Abs. 1 zu entscheiden.

(3) Für Umlaufbeschlüsse gilt § 12 entsprechend.

§ 9. Telefonisches Beschlussverfahren. (1) In Fällen besonderer Dringlichkeit, die keinen Aufschub dulden, kann die Abstimmung im Wege einer telefonischen Befragung der Mitglieder der Kirchenleitung durchgeführt werden.

(2) § 8 Abs. 2 und § 12 gilt entsprechend.

§ 10. Befangenheit. (1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt oder sonst befangen ist, nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

(2) Ob persönliche Beteiligung oder sonstige Befangenheit vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Kirchenleitung in Abwesenheit der oder des Betroffenen.

§ 11. Vertraulichkeit. Die Sitzungen der Kirchenleitung sind vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Kirchenleitungsmitglieder, über Abstimmungsverhältnisse und Beschlussergebnisse ohne Ermächtigung der oder des Vorsitzenden unzulässig.

§ 12. Protokoll. (1) Über jede Sitzung der Kirchenleitung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift muss den Ort und den Tag der Sitzung wiedergeben sowie die

Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und soll spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung verschickt werden.

(2) Jedes Mitglied der Kirchenleitung hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen auch persönliche Erklärungen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Das Protokoll wird von einem Mitglied der Kirchenleitung oder von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter angefertigt, die oder der durch Beschluss der Kirchenleitung zur ständigen Protokollführung bestimmt wurde.

(4) Das Protokoll mit Personalien erhalten:

1. die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung,
2. die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes,
3. die Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes, die nicht der Kirchenleitung angehören,
4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung,
5. die Dezernentinnen und Dezernenten sowie die Referentinnen und Referenten im Dezernat 2 der Kirchenverwaltung,
6. das Zentralarchiv.

(5) Das Protokoll ohne Personalien erhalten:

1. die Referentinnen und Referenten in den Dezernaten 1 und 3 sowie in den Stabsbereichen der Kirchenverwaltung,
2. die Leiterinnen und Leiter der Arbeitszentren,
3. das Synodalbüro,
4. die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

(6) Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der nachfolgenden Sitzung der Kirchenleitung.

§ 13. Geschäftsführende Mitglieder. (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung sind die geschäftsführenden Mitglieder der Kirchenleitung.

(2) Aufgabe der geschäftsführenden Mitglieder ist es, die Beratungen der Kirchenleitung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse zu kontrollieren. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten koordiniert die Aufgaben der Kirchenleitung mit denen des Leitenden Geistlichen Amtes, die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung koordiniert die Aufgaben der Kirchenleitung mit denen der Kirchenverwaltung.

(3) Über die Beschlüsse der Kirchenleitung und die für die Entscheidung maßgebenden Gründe unterrichtet die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung jeweils

unverzüglich die für die Ausführung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenverwaltung.

(4) Die geschäftsführenden Mitglieder der Kirchenleitung treffen sich zu regelmäßigen Dienstbesprechungen.

§ 14. Vertretung nach außen. (1) Die Kirchenpräsidentin ist Sprecherin bzw. der Kirchenpräsident ist Sprecher der Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung wird nach außen durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung vertreten.

§ 15. Gemeinsame Sitzungen mit dem Leitenden Geistlichen Amt. (1) Die Kirchenleitung und das Leitende Geistliche Amt können gemeinsame Sitzungen durchführen. Dabei nehmen die Pröpstin und Pröpste, die nicht der Kirchenleitung angehören, mit beratender Stimme teil.

(2) Bei gemeinsamen Sitzungen werden die Beschlussvorlagen gemäß § 3 allen Mitgliedern des Leitenden Geistlichen Amtes zugesendet.

§ 16. Abweichung von der Geschäftsordnung. Will die Kirchenleitung im Einzelfall aus besonderen Gründen von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es dazu eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung.

§ 17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1978 (ABl. 1978 S. 12) und die Befugnisregelung der Kirchenleitung vom 17. August 1981 (ABl. 1981 S. 119), geändert am 2. März 1993 (ABl. 1993 S. 81), außer Kraft.

Darmstadt, den 30. April 2007

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Erhöhung der laufenden Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2007

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Zusatzversorgung von Angestellten und Arbeitern im kirchlichen Dienst der EKHN vom 4. Dezember 1958 (ABl. 1959 S. 4) werden die laufenden Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2007 um jeweils 1,0 Prozent erhöht. Dies gilt auch für die laufenden monatlichen Unterstützungen an ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir bitten, die erhöhten Beträge der Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten unter Angabe der Personalien des Empfängers und des entsprechenden Aktenzeichens der Kirchenverwaltung mitzuteilen.

Darmstadt, den 8. Mai 2007

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Knötzele

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Eimsheim, Erlöserkirchengemeinde

Dekanat: Oppenheim

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE ERLÖSERKIRCHENGEMEINDE
EIMSHEIM



Kirchengemeinde: Massenheim-Wicker

Dekanat: Wiesbaden

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
MASSENHEIM-WICKER



Kirchengemeinde: Langenhain-Ziegenberg

Dekanat: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
LANGENHAIN-ZIEGENBERG



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 4. Mai 2007

Für die Kirchenverwaltung
Hübner

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (06151 405229) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Bad Endbach, 1.0 Pfarrstelle, Dekanat Gladenbach, ab September 2007, Modus C

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Wo andere zur Kur gehen, könnten Sie in unseren zwei evangelischen Kirchengemeinden Bad Endbach und Wommelshausen Pfarrerin/Pfarrer sein!

Die Großgemeinde Bad Endbach, mit am 31.12.2006 genau 8.602 Einwohnern, steht seit fast 50 Jahren für Gesundheit, Wohlbefinden und Erholung.

Die Gemeinde liegt im landschaftlich reizvollen Lahn-Dill-Bergland, umringt von Wäldern mit vielen Freizeitmöglichkeiten (z.B. Aartalsee, ca. 8 km entfernt).

Die Entfernung nach Marburg, Gießen, Dillenburg, Herborn, Wetzlar und Biedenkopf beträgt jeweils ca. 30 km.

Das Pfarrhaus steht verkehrsberuhigt im Ortsteil Bad Endbach. Im Erdgeschoss befindet sich das Pfarrbüro nebst Gästezimmer und im Obergeschoss eine schöne Wohnung mit 5 Zimmern, Küche, Bad, Terrasse und einem Garten.

Im Ortsteil Bad Endbach leben 1.181 evangelische Gemeindeglieder, in Wommelshausen 614.

Am Ort sind verschiedene Freikirchen ansässig, katholische Gemeindeglieder besuchen die Kirche im Nachbarort Hartenrod. Zur Kirchengemeinde Bad Endbach gehören eine große Gruppe Spätaussiedler sowie einige Asylbewerber.

Die beiden Kirchen liegen ca. 3 km auseinander. Die beiden Gemeinden arbeiten eng zusammen. Beide haben Sinn für Tradition und sind offen für Innovation.

Wir haben

- eine gewachsene, intakte, ländliche Dorfgemeinschaft,
- ein aktives Vereinsleben,
- fast alle Einkaufsmöglichkeiten im Ort, einschl. Bank und Sparkasse,
- 2 Kindergärten in öffentlicher Trägerschaft, eine Grundschule am Ort sowie eine Mittelpunktschule im Ortsteil Hartenrod (ca. 2 km) und eine Gesamtschule in Gladenbach (ca. 8 km),
- Fach- und Berufsschulen, Universitäten und Fachhochschulen in der näheren Umgebung (z.B. Gießen oder Marburg),
- gute Schulbus- und Busverbindungen,

- gesicherte Gesundheitsbetreuung durch Arzt- und Zahnarztpraxen vor Ort,
- eine Sporthalle, ein Schwimmbad und einen Kurpark für die körperliche Betätigung,
- 2 Kliniken (Hessische Berglandklinik und Rheumazentrum Mittelhessen), 2 Altenheime und mehrere Pensionen - Kurgäste und Patienten gehören zu den Kirchenbesuchern.

Unsere Kirchengemeinden:

- Wir feiern unsere Gottesdienste im Ortsteil Bad Endbach sonntags um 9.15 Uhr und im Ortsteil Wommelshausen um 10.30 Uhr.
- Unser Gemeindebrief erscheint sechsmal im Jahr und kann Ihnen bei Interesse gern zugeschickt werden.
- Viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen engagieren sich im Kindergottesdienst.
- Kirchenchor, Kinderchor, Besuchsdienst, Posaenchor, in besonderen Gottesdiensten, in Frauenkreisen, in der Kinder- und Jugendarbeit, im Mutter-Kind-Kreis etc.
- Nebenberuflich unterstützen Küster, Organisten, Chorleiterin und eine Sekretärin stundenweise die Arbeit in der Kirchengemeinde.
- Die Kur-, Klinik- und Altenheimseelsorge und die Betreuung des Besuchsdienstkreises wird über eine weitere 0,5 Pfarrstelle abgedeckt, die der Kirchengemeinde Bad Endbach zugeordnet ist.
- Ein Förderverein für unser Jugendkirchenprojekt „Quo Vadis“ ist aktiv vor Ort (gemeinsam mit der benachbarten Ev. Kirchengemeinde Günterod). Wir haben einen engagierten Jugenddiakon für dieses Projekt gewinnen können.

Unsere Grundlage und unser Fundament ist Jesus Christus. Unser Auftrag ist es, Menschen zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und miteinander in der Nachfolge Jesu zu leben.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der uns auf diesen Grundlagen die biblische Botschaft als Wort Gottes verkündigt und auch die ersten Reihen im Gottesdienst mit Leben erfüllt. Unser Anliegen ist, auch das „Mittelalter“ für Gottesdienste und Gemeindeleben zu gewinnen.

Wir erwarten, dass Sie

- Ihren Beruf als Berufung ansehen und eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus haben, um die biblische Botschaft glaubhaft vermitteln zu können,
- Freude haben an Verkündigung und Gebet,
- Vertrauen auf die Führung des Heiligen Geistes haben,

- die Kirchenvorstände, bestehend aus 10 bzw. 6 Mitgliedern, konstruktiv begleiten und unterstützen,
- organisatorische Fähigkeiten besitzen,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit haben,
- ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in geistlichen und pädagogischen Fragen unterstützen,
- offen und herzlich auf die Menschen zugehen und sie seelsorgerisch begleiten,
- die gute Zusammenarbeit mit den übrigen christlichen Konfessionen vor Ort fortsetzen (Allianz, Ökumene),
- offen sind für unterschiedliche Gottesdienstformen (monatliche Abendgottesdienste etc.).

Wir wünschen uns, dass Sie sich in unserer Gemeinde wohl fühlen und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Kontaktpersonen sind: Ilona Pfeiffer, Kirchenvorstand Bad Endbach, Tel.: 0171 2343400; Sonja Rink, Kirchenvorstand Wommelshausen, Tel.: 0160 93332692; Pfarrer Rüdiger Jung, Tel.: 06464 6553; Propst Michael Karg, Tel.: 02772 3304; Dekan Matthias Ullrich, Tel.: 06462 915404.

Buchsschlag-Sprendlingen, Ev. Versöhnungsgemeinde, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Dreieich, Modus A, zum zweiten Mal

Etwas Neues ist im Entstehen.

Haben Sie Lust, als Pfarrerin/Pfarrer dabei mitzuwirken und mitzugestalten?

Seit dem 1. Januar 2007 ist aus der Ev. Kirchengemeinde Buchschlag und der Ev. Versöhnungsgemeinde Sprendlingen nach einer längeren Phase des Kennenlernens und Kooperierens eine Gemeinde geworden: die Ev. Versöhnungsgemeinde Buchschlag-Sprendlingen.

Auf den ersten Blick betrachtet könnten die beiden Gemeindeteile unterschiedlicher nicht sein: In Buchschlag eine Villenkolonie, im Sprendlinger Norden neben Einfamilien- und Reihenhäusern viele Wohnblocks und Hochhäuser, die vor allem von Familien mit Migrationshintergrund bewohnt werden. Dieser Stadtteil wird in Dreieich sozialer Brennpunkt genannt.

In der Spannung zwischen „Gegensätze ziehen sich an“ und „Gleich und Gleich gesellt sich gern“ unternehmen wir als Kirchengemeinde den Versuch, jenseits von „Situiertheit“ Gemeinschaft zu organisieren, zu trösten, zu orientieren – und uns gemeinsam am Leben und Glauben zu freuen. Dazu ist Flexibilität, Geduld und ein weites Herz nötig.

Wenn Sie von Zeit zu Zeit über das eine oder andere verfügen, nun einige Fakten für Sie:

Dreieich liegt mitten im Rhein-Main-Gebiet, nach Frankfurt, Darmstadt oder Offenbach sind es jeweils nur wenige Kilometer. Die Einwohnerzahl liegt bei 43.000.

In den beiden Gemeindeteilen sind zusammen rund 2.800 Gemeindeglieder, es gibt eine Kirche mit Gemeindehaus (Buchschlag), ein Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum (Spendingen), zwei Kindergärten und etliche Gemeindegruppen.

Im Zentrum des Gemeindelebens stehen die überdurchschnittlich gut- und von Bewohnerinnen und Bewohnern beider Gemeindeteile übergreifend besuchten Gottesdienste, die im Wechsel in beiden Gottesdienststätten in traditionellen wie neuen Formen gefeiert werden.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit dem Pfarrer, der die andere 1,0 Pfarrstelle innehat, dem Kirchenvorstand und den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerne im Team zusammenarbeiten möchte. Dazu gehören unserer Ansicht nach gleichermaßen Kompromissbereitschaft und die Fähigkeit, eigene Ideen durchzusetzen.

Schwung, Offenheit und Freude an der Arbeit wünschen wir uns von unserer neuen Pfarrerin/ unserem neuen Pfarrer.

Eine Dienstwohnung steht bei Bedarf im Gemeindezentrum zur Verfügung. Zu ihr gehören sechs Zimmer, Küche, Bad, zwei Toiletten, Terrasse, Loggia, ein kleiner Garten sowie Kellerräume und eine beheizte Garage. Zwei Amträume befinden sich nebenan.

Über eine Bewerbung von Ihnen würden wir uns freuen.

Für detailliertere Informationen stehen Ihnen telefonisch oder im persönlichen Gespräch zur Verfügung: Hansjörg Schiebe, KV-Vorsitzender, Tel.: 06103 65449 und Jochen-M. Spengler, Pfarrer, Tel.: 06103 67642.

Weitere Ansprechpartner/innen sind: Dekan Reinhard Zinke, Tel.: 06103 23544 und Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

Eckartshausen, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Büdingen. Patronat des Fürsten zu Ysenburg und Büdingen

Lage und Strukturen unserer Gemeinde:

Im landschaftlich reizvollen, waldreichen Ronneburger Hügelland, am Rand der Wetterau und Fuße des Vogelbergs, etwa 20 km nördlich von Hanau, liegen die 3 Dörfer unserer Kirchengemeinde. Zu ihr gehören die 1.635 evangelischen Gemeindeglieder in Eckartshausen, Himbach (nur älterer Ortsteil) und Altwiedermus. Eckartshausen ist Stadtteil von Büdingen, Himbach Ortsteil von Limeshain und Altwiedermus von Ronneburg. Die Entfernung von Eckartshausen zum Filialort Himbach beträgt 2 km und zum Filialort Altwiedermus mit der Ronneburg, einem beliebten Ausflugsziel, 3 km. Die Grundversorgung für den täglichen Bedarf ist im Umkreis von 10 km gewährleistet. Hier gibt es Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheken, Kindergärten (3 kommunale und 1 Waldkindergarten) sowie Grundschulen.

Weiterführende Schulen befinden sich in Altenstadt (8 km) und Büdingen (9 km). Unsere Gemeinde liegt infolge der Anbindung an die Autobahnen A 45 und A 66 verkehrsmäßig günstig. Die nächste Autobahnauffahrt ist in 2 km Entfernung. Darum sind für Pendler (vor allem Arbeiter und Angestellte) Arbeitsplätze im Rhein-Main-Gebiet leicht zu erreichen. Einige bäuerliche Familienbetriebe haben den Strukturwandel in der Landwirtschaft überlebt. Der Weiler Marienborn (früheres Kloster und Schloss) ist Sitz eines landwirtschaftlichen Versuchsgutes der Universität Gießen. Noch vorhandene Mehrgenerationen-Familien und verbreitete Nachbarschaftshilfe prägen die Sozialstruktur unserer Gemeinde. Dazu gehört auch ein reges Vereinsleben.

Unsere Kirchengemeinde:

Unsere große Kirche bestimmt das Ortsbild von Eckartshausen und steht im Mittelpunkt der Gesamtgemeinde. Sie wurde 1877-1879 im historisierenden spätromanisch-neugotischen Stil erbaut. Der helle, freundliche Innenraum bietet 400 Besuchern/innen Platz. Die geräumige Kirche wurde vor einigen Jahren von Grund auf saniert und befindet sich in gutem baulichen Zustand. Sie wird gern für Konzerte genutzt.

Das 1900 erbaute Pfarrhaus, gegenüber der Kirche gelegen, hat 9 Zimmer (einschließlich Amtszimmer und 1 weiterem Büroraum), 1 Küche, 2 Bäder, 2 Abstell- und 4 Kellerräume. Auf dem Hof steht ein Doppel-Carport. Daran schließt sich ein in vielfacher Weise nutzbarer Garten mit Gartenhaus an. Die Renovierung und zukünftige Nutzung des Pfarrhauses erfolgt in Absprache mit dem/der neuen Stelleninhaber/in.

Für die Gemeindegemeinschaft steht ein Gemeindeforum in der Kirche zur Verfügung.

Der Gottesdienst, auch zu besonderen Anlässen, bildet das Zentrum des Gemeindelebens. Er findet jeden Sonntag in der Kirche und monatlich einmal in den Dorfgemeinschaftshäusern der Filialorte statt.

Darüber hinaus erinnern folgende Gruppen bzw. Aktivitäten an den Glauben als Lebenshilfe und tragen zum Gemeinschaftsleben unserer Gemeinde bei: 2 Frauenkreise, Bibelkreis, Seniorenkreis, Gymnastikgruppe, Besuchsdienstkreis, Kinderkirche, Kurrende (Kinderchor), Gitarren-Singkreis und kleiner Posaunenchor, Gemeindefeste und -fahrten sowie Begegnungen mit der Partnergemeinde Schönewalde/Brandenburg. Vierteljährlich erscheint ein Gemeindebrief (Redaktionskreis).

Das Gemeindeleben fördern Mitarbeiter/innen. Außer Ehrenamtlichen sind nebenberuflich tätig: 3 Organisten, 2 Chorleiter, 3 Küster, 1 Sekretärin und 1 Pfleger der Außenanlagen.

Unsere Kirchengemeinde ist dem Zweckverband der Diakoniestationen Büdingen und Altenstadt angeschlossen.

Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden:

Die Reduzierung auf eine halbe Pfarrstelle soll durch die bereits bestehende und noch zu intensivierende gute Kooperation mit den Nachbargemeinden sowie durch

die Mitarbeit des Inhabers der Pfarrstelle Langenbergheim in unserer Gemeinde teilweise ausgeglichen werden. Näheres wird eine Pfarrdienstordnung regeln, die noch zu erstellen ist.

Auf eine gute Zusammenarbeit bedacht sind auch die bürgerlichen Gemeinden. Sie überlassen die Dorfgemeinschaftshäuser größtenteils kostenlos für Gottesdienste in den Filialorten und Gemeindeveranstaltungen in allen 3 Dörfern.

Ein/Eine Pfarrer/in soll nach unseren Wünschen:

- Gottesdienste liebevoll sowie lebendig gestalten und dabei die Botschaft der Bibel mit Themen des alltäglichen Lebens verbinden
- Teamfähigkeit und Leitungskompetenz einbringen
- Freude haben, in ländlicher Umgebung zu wirken und zu leben
- ansprechbar sein, offen sowie herzlich auf Menschen zugehen und sie seelsorgerlich begleiten
- besonders der Kinder- und Jugendarbeit neue Impulse verleihen
- weitere Mitarbeitende gewinnen.

Der Kirchenvorstand freut sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und wird seinerseits den/die Pfarrer/in nach Kräften unterstützen. Unsere Pfarrstelle wird ab dem 01.12.2007, wenn der bisherige Stelleninhaber in die Freistellungsphase der Altersteilzeit geht, zur Wiederbesetzung frei.

Auskunft erteilen:

Herbert Gerlach, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 06048 7344; Dekanin Bertram-Schäfer, Tel.: 06042 536 oder 06046 7520; Propst Eibach, Tel.: 0641 7949610.

Frankfurt a. M., 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Personalkirchengemeinde Nord-Ost.

Wahl durch den Vorstand des Ev. Vereins Nord-Ost

Die Nord-Ost-Gemeinde sucht ihren neuen Pfarrer/ihre neue Pfarrerin.

Wir suchen für die Evangelische Personalkirchengemeinde Nord-Ost in Frankfurt am Main zum 1. Januar 2008 oder später

einen Pfarrer / eine Pfarrerin

im vollzeitlichen Dienst (100%-Stelle). Sie sind alleinige/r Amtsträger/in der Gemeinde. Der jetzige Amtsträger wechselt zum 30. September 2007 in den Ruhestand.

Die Evangelische Personalkirchengemeinde Nord-Ost ist Teil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Träger der Kirchengemeinde und

Anstellungsträger für alle Hauptamtlichen ist der Evangelische Verein Nord-Ost, der aus der evangelistischen Arbeit von Elias Schrenk heraus 1887 gegründet wurde und in der deutschen evangelischen Gemeinschaftsbewegung verwurzelt ist. Die rund 260 eingeschriebenen Mitglieder stammen aus ganz Frankfurt am Main und aus den umliegenden Orten. Nord-Ost ist verbunden mit der Evangelischen Allianz Frankfurt und dem Gnadauer Verband sowie Partner des Willow Creek Netzwerks.

Unsere Arbeit wird von den beiden Zielen Evangelisation und Gemeinschaftspflege bestimmt. Neben dem zentralen Hauptgottesdienst am Sonntagmorgen bieten wir Gottesdienste für Suchende an und feiern Jugend- und Lobpreisgottesdienste. Weitere wesentliche Veranstaltungen sind u.a. Bibelstunden, verschiedene Hauskreise, Gebetsgruppen und der jährliche Glaubensgrundkurs. In unserer Gemeinde treffen sich Menschen jeden Alters und unterschiedlicher Herkunft, um Glauben und Leben zu teilen. Wir haben ein engagiertes Team von rund 100 ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen. An den sonntäglichen Gottesdiensten nehmen rund 120 Gemeindeglieder und Gäste teil. Parallel finden auch der Kindergottesdienst und die Kinderbetreuung für die Kleinsten statt.

Unsere Kinder- und Jugendarbeit wird vom unmittelbar angeschlossenen Christlichen Verein Junger Menschen Nord-Ost (CVJM) gestaltet. Hierfür und für einzelne weitere Aufgaben in der Gemeinde ist eine Kinder- und Jugendreferentin angestellt. Ein hauptamtlich tätiges Küsterehepaar verantwortet die Hausmeisterdienste und das Gemeindegemeinschaftssekretariat. Zur Gemeinde gehört auch ein Kindergarten (eine Gruppe, zwei Erzieherinnen), der sich im benachbarten Stadtteil befindet.

Wir erwarten von unserer/m Pfarrer/in als dem Hirten/der Hirtin der Gemeinde die geistliche Leitung und visionäre Weiterentwicklung der Gemeinde: Ihre Stärken liegen in der biblischen fundierten Lehre und in der evangelistischen Verkündigung. Es ist Ihnen ein Herzensanliegen, Menschen für Christus zu gewinnen. Sie fördern aktiv die Mitarbeiter/innen und begleiten sie in ihrer Arbeit. Sie sollen teamfähig sein und andere inspirieren und integrieren können. Seelsorge ist für Sie selbstverständlich. Wir erwarten darüber hinaus eine gute Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und mit der Evangelischen Allianz in Frankfurt.

Sie werden von Ihrer Landeskirche für den Zeitraum des Dienstes in Nord-Ost üblicherweise beurlaubt; Ihre Bezüge als Pfarrer/in und alle damit verbundenen Ansprüche werden in vollem Umfang vom Trägerverein fortgeführt.

Unsere Gemeinde befindet sich an der Grenze zwischen dem beliebten Stadtteil Bornheim und der Innenstadt; Pfarrhaus und Kirche liegen unmittelbar nebeneinander. Eine große Dienstwohnung mit Balkon steht im Pfarrhaus im 1. OG zur Verfügung. Informationen über die Gemeinde erhalten Sie auch unter www.nord-ost-gemeinde.de.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum 30. September 2007 an den 1. Vorsitzenden des Evangelischen Verein

Nord-Ost, Herrn Thomas Hoyme, Wingertstraße 15-19, 60316 Frankfurt am Main. Herr Hoyme, Tel.: 06101 891 oder unser Schatzmeister, Herr Rudi Jordan, Tel.: 069 471801, stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Gießen, 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Lukasgemeinde, Dekanat Gießen, Modus A

Die Evangelische Lukasgemeinde in Gießen sucht zum 1. Januar 2008 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für eine 1,0 Pfarrstelle, da die derzeitige Stelleninhaberin zu diesem Termin in den Ruhestand geht.

Die Stadt Gießen

Gießen ist geprägt durch die 1607 gegründete Universität, verfügt über eine gute Infrastruktur, ein sehr breit gefächertes schulisches Angebot, kulturelle Vielfalt, gute Verkehrsanbindungen und eine sehr schöne Umgebung.

Die Lukasgemeinde

Die Lukasgemeinde hat aktuell etwas über 2.500 Gemeindeglieder. Die Sozialstruktur ist vielfältig, überwiegend Beamte, Angestellte, Rentner, viele Studierende (auch mit 2. Wohnsitz). Mit den Nachbargemeinden, der Ev. Petrusgemeinde und der Ev. Johannesgemeinde, stehen wir in Kooperationszusammenhängen. Mit der benachbarten kath. Bonifatiusgemeinde verbindet uns eine lange ökumenische Zusammenarbeit.

Die Gebäude

Unsere Gemeinde verfügt über folgende Gebäude und Liegenschaften:

- Zwei Predigtstätten, in denen im wöchentlichen Wechsel Gottesdienst stattfindet
 1. Die Johanneskirche (gemeinsam mit der Ev. Johannesgemeinde)
 2. Die Lukaskirche
- Zwei Kindertagesstätten mit Ganztagsbetreuung und Frühstart-Angebot
- Das Pfarrhaus mit Gemeindebüro, Gemeindesaal und Pfarrwohnung.

Das Pfarrhaus liegt in einer der beliebtesten Wohngegenden Giessens, bietet auf zwei Ebenen Platz für eine Familie. Die Innenstadt ist zu Fuß erreichbar, ebenso Schulen und Kindergärten.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Gemeindeglieder stützt sich auf 14 Hauptamtliche, 6 nebenamtliche und 30 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen.

Unser Gemeindeleben

Ökumenische Bibelwoche mit ev. Petrusgemeinde und kath. Bonifatiusgemeinde, Ökumenische Gottesdienste, Besuchsdienstkreis aus ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen, Pflege der Beziehung zur Partnergemeinde in Halle/Saale, Gemeinsame Adventsfeier mit der Petrusgemeinde, Adventsfreizeit, Neujahrsempfang für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde,

intensive Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Behindertenseelsorge im Dekanat und traditionelle Verbundenheit mit der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Gemeindeausflug mit kulturellem Angebot, gemeinsame Gottesdienste mit den Kindertagesstätten, Literaturkreis, Gemeindeblatt, Frauenkreis, Spielkreis für Eltern mit Kleinkindern sowie gemeinsam mit der Petrusgemeinde: Jungschar und Jugendtreff.

Schwerpunkte und Ziele unserer Gemeindegliederarbeit

Wir möchten für die Gemeindeglieder mit Seelsorge, Beratung und Begleitung einen christlichen Lebensrahmen bieten. Hierzu veranstalten wir Gottesdienste, Andachten, Kreise, Bibeltage und Freizeiten. Darüber hinaus wünschen wir uns für unsere Gemeinde eine Atmosphäre christlicher Solidarität in guten und schlechten Zeiten. Dies soll sich ausdrücken durch eindeutige Stellungnahmen zu Ungerechtigkeit und Unrecht, der Unterstützung von Kirchenasyl sowie dem Einsatz für Friedensarbeit und Friedensinitiativen.

In den Kindertagesstätten unserer Gemeinde geschieht eine am Kind und seiner Familie orientierte sozialpädagogische Arbeit mit einem klaren evangelischen Profil. Die Integration von Kindern aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen und mit besonderem Förderbedarf bietet die Chance, Offenheit, Toleranz, Akzeptanz und Wertschätzung für Vielfalt zu vermitteln. Durch die zentrale Lage unserer Kindertagesstätten kommen viele dort betreute Kinder nicht aus Familien unserer Gemeinde. Daher ist diese Arbeit im Wesentlichen Stadtteilarbeit.

Die Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit an der Johanneskirche (hauptamtliche A-Stelle) ist uns als wesentlicher Bestandteil der Verkündigung besonders wichtig (Kinderchor, Kantorei, Bläserkreis, Kammerorchester).

Wir möchten die seit vielen Jahren bestehende Partnerschaft mit der Luthergemeinde Halle/Saale pflegen und weiterführen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die/den Verkündigung und Seelsorge ein Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit ist. Sie sollten im offenen Dialog Teams bilden und begleiten, kontaktfreudig, flexibel und integrations-, aber auch durchsetzungsfähig sein und Freude an der kreativen Gestaltung unserer Gemeinde mitbringen. Dazu gehört die Vernetzung der verschiedenen gemeindlichen Aktivitäten untereinander und die Begleitung und Einbindung der Kindertagesstätten und junger Familien. Ein Interesse an der Kirchenmusik setzen wir voraus.

Ihre Arbeit werden wir als Kirchenvorstand mit Engagement begleiten und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Uwe Reisewitz, Tel.: 0641 85357; an den Propst für Oberhessen, Klaus Eibach, Tel.: 0641 7949610 oder an den Dekan für das Dekanat Gießen, Frank-Tilo Becher, Tel.: 0641 926008-0.

Steinbach/Ts., 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Hochtaunus, Modus B

Leben und Arbeiten in Steinbach/Taunus

Die Ev. St. Georgsgemeinde Steinbach/Taunus möchte so bald wie möglich die neben der Pfarrstelle I von Pfr. Herbert Lüdtkke ab 01.09.2007 vakante 0,5 Pfarrstelle mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer neu besetzen. Im Rahmen der Stellenbemessung wurde die Pfarrstelle II auf eine 0,5 Stelle reduziert.

Lebendige Gemeinde im Ballungsraum

Die Stadt Steinbach hat sich in den vergangenen 50 Jahren vom Vordertaunus-Dorf zu einer dicht besiedelten Kleinstadt mit ca. 10.000 Einwohnern im direkten Einzugsgebiet Frankfurts entwickelt. Um den alten Ortskern herum gibt es verschiedene Wohnsiedlungen mit Wohnblocks, Reihenhäusern und Hochhäusern. Weitere Neubaugebiete sind geplant. Steinbach ist mit Buslinien und S-Bahn-Station in den öffentlichen Nahverkehr eingebunden.

Die Ev. St. Georgsgemeinde hat zzt. rund 3.000 Gemeindeglieder. Die wöchentlichen Gottesdienste finden bis auf den letzten Sonntag im Monat in der 1371 erstmals urkundlich erwähnten St. Georgskirche im Ortskern statt, die über 160 Sitzplätze verfügt und durch ihre Stumm-Barockorgel bekannt ist. Der letzte Gottesdienst im Monat wird in Verbindung mit dem Verkauf von Artikeln der Eine-Welt-Gruppe im Gemeindehaus gefeiert.

Die Ev. St. Georgsgemeinde ist eine aufgeschlossene und aufblühende Gemeinde. Das Gemeindeleben lebt vom intensiven Engagement der Ehrenamtlichen. Gemäß der Vision des Kirchenvorstandes will die Gemeinde durch Lebendigkeit und Offenheit in der Stadt Steinbach wahrgenommen werden. Es gibt eine Vielzahl von Gruppen und Kreisen, die Angebote für alle Altersklassen abdecken. Regelmäßige Termine und besondere Veranstaltungen finden im 40 Jahre alten Gemeindezentrum statt.

Das Gelände des Gemeindezentrums mit ca. 7.000 qm liegt in der neuen Ortsmitte. Im EG des Gemeindehauses befindet sich neben einem großzügigen Foyer ein teilbarer Saal mit 170 qm, ein Clubraum mit 34 qm, eine Küche, ein Abstellraum und eine behindertengerechte Toilette. Im UG sind zwei Räume mit je 65 qm, ein Bastelraum, Brennraum sowie Toiletten. Im UG der gegenüberliegenden Ev. Kindertagesstätte „Regenbogen“ befindet sich der Jugendkeller mit 2 Räumen und Tischfußballer. Die integrativ arbeitende Ev. Kindertagesstätte „Regenbogen“ bietet in drei Gruppen Betreuung für 60 Kinder im Alter von 3-6 Jahren. Ebenso steht auf dem Gelände das Mitarbeiterhaus, in dem das Gemeindebüro, das Archiv und 4 Wohnungen für Mitarbeiter/innen untergebracht sind.

Neben dem Gelände befinden sich die Geschwister-Scholl-Grundschule sowie die städtischen Kindertagesstätten. Benachbart ist auch die kath. St. Bonifatiusgemeinde mit Kirche und Pfarrheim. Viele Veranstaltungen, Gottesdienste und der gemeinsame Gemeindebrief werden ökumenisch gestaltet.

Gaben und Fähigkeiten der Pfarrerin/des Pfarrers

Die Ev. St. Georgsgemeinde wünscht sich eine aufgeschlossene Pfarrerin/einen aufgeschlossenen Pfarrer, die/der neben theologischen und kommunikativen Fähigkeiten ein besonderes Talent für Verwaltung und Organisation mitbringt.

Die Begleitung und Befähigung unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und des intensiven Gemeindelebens liegen uns besonders am Herzen. Eine Leidenschaft für Spiritualität und theologische Arbeit ist ausdrücklich erwünscht. Arbeitsschwerpunkte im Bereich Kindertagesstätte, Kinder- und Jugendarbeit und Ökumene sind möglich.

Teamfähigkeit in Zusammenarbeit mit dem Kollegen Pfr. Herbert Lüdtkke und dem Kirchenvorstand ist unbedingte Voraussetzung für eine Mitarbeit in unserer Gemeinde.

Die Pfarrhäuser

Es gibt zwei relativ freistehende Pfarrhäuser (Bj. 1993 und 1999), von denen das Pfarrhaus der Pfarrstelle II (Bj. 1999) ca. 10 Gehminuten vom Gemeindezentrum entfernt ist. Das voll unterkellerte Pfarrhaus hat im Eingangsbereich des EG ein Amtszimmer mit separater Toilette. Im Wohnbereich des EG liegt das Wohnzimmer und die Küche. Im 1. OG befinden sich 4 Zimmer mit je ca. 16-20 qm zuzüglich Bad und Duschbad.

Mitarbeiter/innen

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen: Gemeindegeldbescheiderin (0,5 P), Kindergartenleiterin und Erzieherinnen (zusammen 8.0 P). Nebenamtliche Mitarbeiter/innen: Zivildienstleistende in Kita und Gemeinde, Organisten, Chorleiter, Reinigungspersonal.

Die St. Georgsgemeinde gehört zum Dekanat Hochtaunus und ist der Ev. Regionalverwaltung Oberursel angeschlossen.

Weitere Auskünfte erteilen: KV-Vorsitzender Dieter Schweizer, Tel.: 06171 8237; Pfarrer Herbert Lüdtkke, Tel.: 06171 78246; der Propst für Süd-Nassau, Pfr. Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522476 und Dekan Michael Tönges-Braungart, Tel.: 06172 308815.

Rufen Sie uns an. Gerne schicken wir Ihnen zum Kennenlernen einen Ausdruck unserer Gemeindebilanzierung vom Herbst 2006.

0,5-Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (AKH) im Dekanat Odenwald, zum zweiten Mal

Das Dekanat sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Seelsorgerin/einen Seelsorger für die Altenheim-, Krankenhaus- und Hospizarbeit in der Region. Die Stelle ist am Gesundheitszentrum Odenwaldkreis (Kreiskrankenhaus Erbach) verortet. Sie soll die seelsorgliche Versorgung am Krankenhaus sicherstellen, Ehrenamtliche in der Seelsorge an Alten und Kranken ausbilden und begleiten sowie den Aufbau einer Hospizarbeit im Dekanat unterstützen.

1. Klinikseelsorge am Gesundheitszentrum Odenwaldkreis

Das Krankenhaus hat 275 Betten auf den Stationen Innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe, Gynäkologie, Urologie und HNO. Der Stelleninhaber/Die Stelleninhaberin gewährleistet aufsuchende Seelsorge an den Krankenbetten durch eigene Besuche und durch geschulte und ausgebildete Ehrenamtliche. Außerdem ist sie/er Ansprechpartner/in für Angehörige und das Klinikpersonal. Eine Einbindung der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer der Region kann zusätzlich zur verlässlichen Präsenz von Kirche im Krankenhaus beitragen. Dafür sind Strukturen zu entwickeln, die mit dem Dekan abgestimmt werden.

Im Krankenhaus findet ein wöchentlicher Gottesdienst im Wechsel mit dem katholischen Klinikseelsorger statt.

2. Altenseelsorge

Die 25 Pflegeeinrichtungen im Dekanat liegen in unterschiedlicher Trägerschaft. Die Kontakte zur evangelischen Kirche sind sehr ausgeprägt. Die Einrichtungen werden von der Gemeindegeseelsorge besucht und betreut. Auch hier finden regelmäßig Gottesdienste durch die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer statt. Das Augenmerk der neuen Pfarrstelle ist darauf gerichtet, in Absprache mit ihnen ehrenamtliche Besuchsdienste in den Einrichtungen der Altenpflege zu etablieren bzw. zu unterstützen.

3. Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Der am Krankenhaus bestehende Besuchsdienst von Ehrenamtlichen soll weiter begleitet und ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen Gemeindeglieder zur Seelsorge in Altenheimen und Pflegeeinrichtungen motiviert und qualifiziert werden. Der Stelleninhaber/Die Stelleninhaberin organisiert eine den Standards der EKHN entsprechende Ausbildung für Ehrenamtliche. In Absprache mit Klinik und Heimen sollen dort Lernfelder für diese Ausbildung eröffnet werden. Am Ende der Ausbildung steht für die Ehrenamtlichen eine kirchliche Beauftragung mit klaren Vereinbarungen über Orte und Zeiten ihrer Tätigkeit. Die AKH-Stelle gewährleistet auch danach die Begleitung der Ehrenamtlichen und macht bzw. vermittelt Fortbildungsangebote.

4. Hospizseelsorge

Der Aufbau eines ambulanten Hospiznetzwerks ist im Entstehen begriffen. Die Stelle fördert und begleitet diesen Prozess von kirchlicher Seite.

5. Rahmenbedingungen

Für die Stelle sind zwei Kurse in Klinischer Seelsorgeausbildung und ein Kurs in Gruppenleitung, der berufsbegleitend nachgeholt werden kann, erforderlich. Ein KSA-Kurs kann ebenfalls nachgeholt oder durch eine vergleichbare Ausbildung ersetzt werden.

Das Dekanat wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit der Notfallseelsorge und Krisenintervention im Odenwaldkreis sowie mit dem regionalen Diakonischen Werk.

Das Ev. Dekanat Odenwald mit 25 Kirchengemeinden und ca. 45.000 Mitgliedern liegt im südöstlichen Teil des Odenwaldes in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg. Obwohl die Wirtschaftszentren Rhein-Main und Rhein-Neckar nicht weit entfernt sind, ist die Region überwiegend ländlich geprägt und relativ dünn besiedelt. Einerseits ist ihr Erholungswert sehr hoch, andererseits müssen längere Verkehrswege in Kauf genommen werden. Das Gesundheitszentrum Odenwald (Kreis Krankenhaus) liegt in Erbach und damit in der Mitte des Dekanats. Die Region ist evangelisch geprägt.

Nähere Auskünfte erteilen: Dekan Stephan Arras, Tel.: 06063 579449; Präses Beate Braner-Möhl, Tel.: 06061 73595; das Zentrum Seelsorge und Beratung in Friedberg, Tel.: 06031 162958; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Im Zentrum Verkündigung der EKHN, mit Sitz in Frankfurt/Main, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer theologischen Referentin / eines theologischen Referenten für Kindergottesdienst

zu besetzen. Der Dienstauftrag ist zunächst auf 6 Jahre befristet.

Der/Die Pfarrer/in für Kindergottesdienst im Zentrum Verkündigung soll die Kindergottesdienstarbeit der EKHN fördern und weiterentwickeln.

Die Tätigkeit umfasst folgende Aufgaben:

- Stärkung des Glaubens von Kindern
- Reflexion von Grundfragen der Kindergottesdienstarbeit
- Förderung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Kindergottesdienstarbeit der EKHN
- Entwicklung von Arbeitshilfen
- Beratung und Begleitung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Vorbereitung und Durchführung von Kindergottesdiensten, Gottesdiensten mit Kindern und Erwachsenen, Kindertagen u.a.
- Organisation bzw. Durchführung entsprechender Fortbildungsangebote auf der Ebene der Dekanate und der Landeskirche
- Enge Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Kindergottesdienst und Kooperationen auf EKD-Ebene (Kindergottesdienstbeauftragte der Landeskirchen und Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD)

Wir freuen uns über Bewerbungen von Personen, die

- über mehrjährige Gemeindepraxis mit den Schwerpunkten Gottesdienst und Arbeit mit Kindern verfügen

- theologische Reflexionsfähigkeit mitbringen, besonders zur Elementarisierung theologischer Inhalte
- kommunikative, didaktische und pädagogische Fähigkeiten vorweisen können
- eine eigene geistliche Kompetenz einbringen
- teamfähig sind und Freude an der Kooperation im Zentrum Verkündigung und darüber hinaus mitbringen
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Bereich Arbeit mit Kindern, Kindergottesdienst, Pädagogik, insbesondere Erzählpädagogik.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskunft erteilt: der stellvertretende Leiter des Zentrums Verkündigung, Landeskirchenmusikdirektor Michael Graf Münster, Tel.: 069 71379129, Mail:lkmd@zentrum-verkuendung.de

Das Evangelische Dekanat Selters sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann auch berufsbegleitend erworben werden)
(50%-Stelle)**

für den Einsatz in der Evangelischen Erlösergemeinde Neuhäusel mit dem Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit.

- Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die eine gemeindepädagogische Ausbildung vorweisen können. Berufserfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen, Familien und Kindern wäre wünschenswert. Es können auch Absolventinnen und Absolventen der Ev. Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden.
- Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.
- Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.
- Die Stelle ist wie folgt aufgeteilt:
80% Gemeinde (siehe Arbeitsgebiete)
20% Dekanat (Vorschlag siehe unten):

Situation unserer Gemeinde

Unsere Gemeinde ist im Westerwald im Einzugsbereich der Stadt Koblenz gelegen. Sie umfasst die 6 Dörfer Neuhäusel, Arzbach, Eitelborn, Hillscheid, Kadenbach und Simmern. Der Großteil der Bevölkerung ist katholisch, der Anteil der evangelischen beträgt in allen Dörfern ca. 20%. Unsere Gemeinde hat einen Schwerpunkt

im Bereich der Ökumene, die nicht nur Kooperation mit den Katholiken, sondern auch unsere Partnerschaft mit der Gemeinde Magomeni (ein Stadtteil von Dar es Salaam, Hauptstadt von Tansania) umfasst. Mit dieser Gemeinde existiert ein Partnerschaftsvertrag, der unter anderem gegenseitige Besuche vorsieht.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit existieren in unserer Gemeinde zurzeit

- Einjähriger doppelstündiger Konfirmandenunterricht in zwei Gruppen. Es finden eine freiwillige Kanufreizeit und eine verpflichtende Konfirmandenfreizeit statt. Konfirmandenunterricht und Konfirmandenfreizeit werden im Team mit dem Pfarrer geleitet.
- eine Jugendgruppe bestehend aus acht bis zehn ehemaligen Konfirmanden im Alter von 15 bis 18 Jahren,
- eine weitere im Aufbau begriffene Jugendgruppe von ca. 10 ehemaligen Konfirmanden im Alter von 14 bis 15 Jahren,
- eine Jungschargruppe in Hillscheid für Kinder von 5 bis 13 Jahren, die sich in zweiwöchentlichem Rhythmus trifft,
- sonntäglicher Kindergottesdienst, der parallel zum Gottesdienst in Neuhäusel stattfindet,
- Viermal im Jahr finden Familiengottesdienste statt, die zum Teil durch einen vorhergehenden Kinderbiblesamstag ergänzt werden.

Diese Gruppen werden durch den Pfarrer und ehrenamtliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen betreut.

Die Kirchengemeinde verfügt über einen eigenen Jugendraum.

Arbeitsgebiete

Der Gemeindepädagoge soll schwerpunktmäßig im Bereich der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit tätig sein. Dies beinhaltet auch die Vernetzung dieser Gruppen untereinander und zu anderen Gemeindegruppen, z. B. Partnerschaft, Senioren, ...

Der Gemeindepädagoge leitet die Jugendgruppen in Absprache mit Pfarrer und Kirchenvorstand bzw. betreut deren Leitung.

Gegebenenfalls ist eine Delegation von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu unserer Partnergemeinde nach Magomeni zu betreuen.

Der Gemeindepädagoge unterstützt den Pfarrer im Konfirmandenunterricht. Dies umfasst die Leitung der Konfirmandengruppen im Team mit dem Pfarrer, Betreuung der Freizeiten, Vorbereitung und Mitwirkung bei Vorstellungs- und Konfirmationsgottesdiensten.

Als Fernziel soll durch zu gewinnende bzw. zu schulende Mitarbeiter eine Jungschararbeit aufgebaut werden.

Aufgaben in der Jugendarbeit auf Dekanatsebene

- Einmal im Monat an Teamgesprächen teilnehmen (Treffen der Hauptamtlichen)
- Zusammen mit der/dem Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferenten projektbezogen und ressourcenorientiert arbeiten
- Sich an den Projekten der Jugendarbeit im Dekanat beteiligen (Jugendfreizeiten, Besuche von Jugendkirchentagen, Mitarbeiterschulung, u.a.)

Wir erwarten von der Bewerberin/vom Bewerber

- Begleitung der Jugendlichen und Stärkung ihres Glaubens
- dass sie/er Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern hat und Kontakt zu ihnen findet
- die Fähigkeit mit verschiedenen Angeboten auf Jugendliche und Kinder zuzugehen
- persönliche Erfahrungen in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sind von Vorteil
- Teamfähigkeit wird vorausgesetzt
- Nutzung des privaten PKW gegen Fahrtkostenerstattung

Angebot der Gemeinde

Neben den oben genannten Bedingungen einen Arbeitsplatz mit Schreibtisch im Gemeindebüro.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis 30.06.2007 an das Evangelische Dekanat Selters, Haus der Kirche, Saynstraße 4, 56242 Selters.

Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Matthias Neuesüß, Tel. 0 26 20/92 08 20 oder Dekanin Ursula Jakob, Tel. 0 26 26/92 44 12.

Das Evangelische Dekanat Kirchberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation für eine 100% Stelle. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Einsatzorte sind die Kirchengemeinden Lollar (2700 Gemeindeglieder) und Lollar-Ruttershausen (700 Gemeindeglieder) - insgesamt 50% Stellenumfang

und

Reiskirchen I (2500 Gemeindeglieder), Reiskirchen II (Burkhardsfelden und Lindenstruth, 1350 Gemeindeglieder) - insgesamt 50 % Stellenumfang.

Der in den Stellen enthaltende Dekanatsanteil wird im Team koordiniert (Gemeindepädagoginnen, Dekanatsjugendreferentin, Dekanatsjugendpfarrer).

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Büroräume in Lollar und Reiskirchen sind jeweils vorhanden.

Wir bieten:

- ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit
- ein Team auf Dekanatsebene
- Büroräume mit Telefon und PC Anschluss

Wir sind bei der Wohnungssuche behilflich!

Wir wünschen uns von dem Bewerber/der Bewerberin:

- dass er/sie Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat
- die Fähigkeit hat, mit Angeboten auf Kinder und Jugendliche zuzugehen

Wir erwarten:

- Begleitung, Beratung und Schulung der Mitarbeitenden
- Begleitung der Kinder und Jugendlichen und Stärkung ihres Glaubens
- die Planung von und Beteiligung an Jugendgottesdiensten
- Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit

für den Bereich Lollar-Ruttershausen:

- Aufbau eines offenen Jugendtreffs

sowie für Reiskirchen I und Reiskirchen II:

- Aufbau der Jugendarbeit

Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die zurzeit im Gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. in einem Dekanat der EKHN angestellt sind. Auch können Absolventinnen und Absolventen der Evangelische Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik und Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden.

Nähere Auskunft erteilt: Dekan Rolf Klingmann, Tel. 06 41/42 28 9 oder 06 41/49 44 23.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30.06.07 an das Dekanatsbüro des Evangelischen Dekanats Kirchberg, Tiefenweg 49, 35463 Fernwald-Annerod.

Das Evangelische Dekanat Bergstraße sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation (50 % Stelle, unbefristet)

für die Tätigkeit in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Mörlenbach/Odenwald.

20% der Stelle ist für die Arbeit im Dekanat Bergstraße bestimmt.

Der Dienstsitz ist in Mörlenbach/Odenwald.

Informationen zum Dekanat erhalten Sie im Internet unter www.bergstrasse-evangelisch.de.

Wir verstehen kirchliche Kinder-, Jugend- und Familienarbeit als religiöse Begleitung unter besonderer Berücksichtigung der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen.

Schwerpunkte der Gemeindegarbeit sind:

- Wahrnehmung der spezifischen Lebenssituationen der Kinder, Jugendlichen und Familien;
- Entwicklung eines Konzeptes für eine integrierte Kinder- Jugend- und Familienarbeit;
- Angebote für Kinder und Jugendliche in Projekten und anderen Veranstaltungen;
- Gewinnung, Begleitung, fachliche Beratung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen,
- Begleitung der Arbeit mit Konfirmanden, Mitarbeit bei Konfirmandenfreizeiten und -projekten;
- Seelsorgerische Begleitung in besonderen Krisen, Umbruchssituationen und bei Fragen des Erwachsenwerdens;
- Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde

Schwerpunkte der Arbeit im Dekanat Bergstraße sind:

- die Teilnahme und verantwortliche Mitarbeit bei den Treffen der GemeindepädagogInnen im Dekanat;
- die Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen im Dekanat;
- die Planung, Durchführung und Auswertung von ausgewählten Projekten in Kirchengemeinden des Dekanates;
- die Vernetzung übergemeindlicher Angebote sowie die Beratung von Kirchenvorständen in Fragen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Wir wünschen uns

- eine/einen Mitarbeiter/in mit einem klaren christlichen Profil.

- eine/einen engagierte/n Mitarbeiter/in, die/der sich auf die Zusammenarbeit mit den KollegInnen, den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, den PfarrerInnen in der Kirchengemeinde und im Dekanat freut und
- interessiert ist, eigene Kenntnisse, Fähigkeiten und Ideen einzubringen

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt nach KDAVO.

Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die zurzeit im gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. in einem Dekanat der EKHN angestellt sind. Auch können Absolventinnen und Absolventen der Ev. Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter Gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 07.06.2007** an das Evangelische Dekanat Bergstraße, Ludwigstr. 13, 64646 Heppenheim

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Frau Irmgard Wagner, Dekanatssynodalvorstand, Tel: 06251-73741, Email: Wagner.Irmgard@t-online.de oder an

Frau Heidrun Staab, Sekretariat des Dekanates

Tel.: 06252/673310, Fax: 06252/ 673315, Email: stab@haus-der-kirche.de.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land sucht eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (100 %-Stelle) (Erziehungszeitvertretung befristet bis zum 08.10.08)

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land sucht für die Gemeinden Roßdorf (75%) und Gundershausen (25%) zum nächstmöglichen Termin eine kompetente Kraft als Erziehungszeitvertretung.

Wir laden Sie ein, in diesen lebendigen und sich entwickelnden Gemeinden Ihre Talente:

- Jugendarbeit als eine Herausforderung anzunehmen
- Teamfähigkeit
- Integrationsfähigkeit
- Spiritualität
- haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen zu begeistern

zur Verfügung zu stellen.

Die beiden Gemeinden wünschen sich außerdem, dass Sie

- sich zu erkennen geben und den Menschen gegenüber aufgeschlossen sind

- Jugendgottesdienste als zentralen Ort auch der Gemeindejugend sehen
- Visionen zur weiteren Gemeindeentwicklung haben.

Dafür bieten wir:

- ein leistungsfähiges Team
- eine lebendige Kinder- und Jugendarbeit in beiden Gemeinden
- viele Entfaltungsmöglichkeiten in Gemeinden und Dekanat
- Bezahlung nach KDAVO

Wir freuen uns, liebenswerte Gemeinden mit einer guten Infrastruktur (alle Schulen vor Ort bzw. im nahe gelegenen Darmstadt) bieten zu können.

Bei der Wohnungssuche sind die Gemeinden gerne behilflich.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die z.Zt. im Gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. in einem Dekanat angestellt sind.

Auch können Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden.

Ihre Bewerbung senden Sie an: Dekan Arno Allmann, Grabengasse 20, 64372 Ober-Ramstadt.

Informationen und Kontakte erhalten Sie bei:

Dekan Arno Allmann, Tel.: 0 61 54/69 43-0
Pfarrer Andreas Rose, Tel.: 0 60 71/48 63 5
Pfarrer Wolfram Seeger, Tel.: 0 61 54/69 53 33

oder unter ww.dike.de/rossdorf und www.evangelisches-guendernhausen.de.

Das Evangelische Dekanat Dillenburg sucht ab sofort für die Arbeit in der Kirchengemeinde Allendorf eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation
(50% Stelle)**

Wir, die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf mit den Dörfern Allendorf und Haigerseelbach, suchen eine/einen Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen mit dem Schwerpunkt auf Mitarbeiterbegleitung und -förderung.

Was wir von Ihnen als Person erwarten:

- Eine geistliche Prägung mit dem Schwerpunkt des missionarischen Gemeindeaufbaus
- Die Fähigkeit mit anderen zu beten und andere zu segnen
- Eine positive, initiative, kommunikationsstarke, selbstbewusste und gewinnende Ausstrahlung
- Zielorientiertes, strukturiertes Denken und Arbeiten und die Stetigkeit beim Verfolgen der Ziele
- Sensibilität für Menschen und die Gabe, mit Ideen und Impulsen zu motivieren
- Evtl. künstlerische Fähigkeiten (Musik oder Theater)

Was Sie bei uns vorfinden:

- Eine Gemeinde mit dem Schwerpunkt auf missionarischem Gemeindeaufbau (unter www.christen-allendorf.de finden Sie unser Leitbild und einige Informationen mehr über unsere Gemeinde)
- Motivierte Mitarbeiterkreise, bestehend aus ehrenamtlichen Mitarbeitern (vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit), Kirchenvorstand und Pfarrer

Was wir von Ihnen als Mitarbeiter/in erwarten:

Hauptschwerpunkt ist der Dienst im Bereich der Mitarbeiterbegleitung.

a) Mitarbeiterbegleitung:

- Das Gewinnen, Schulen und Begleiten von ehrenamtlichen Mitarbeitern als Trainer und Mentor

b) Weitere mögliche Aufgabenbereiche entsprechend Ihrer Gaben und Möglichkeiten könnten sein:

- Aufgaben im Bereich der Erwachsenen- und Seniorenarbeit z.B. Frauenstunden, Bibelstunden, Besuche
- Öffentlichkeitswirksame Aktionen
- Administrative Aufgaben: Planung, Organisation und Durchführung von z.B. Projekten, Festen, Freizeiten und Treffpunktangeboten für Familien
- Ggf. punktuelle Gestaltung von Gruppenstunden in den Kinder- und Jugendgruppen oder ggf. Mitarbeit in Gruppen bei Engpässen in der ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft.
- Ggf. Mitwirkung bei besonderen Gottesdiensten
- Gerne können Sie auch eigene Projekte nach Neigung und Gaben (z.B. Kindermusical oder andere) initiieren.

Da Ihre Zeit in unserer Gemeinde zunächst auf drei Jahre befristet ist, hoffen wir, dass durch Ihren Dienst unsere Gemeinde in Bezug auf unsere Mitarbeiter nach Ihrer Zeit bei uns besser dasteht als vorher. Wir wünschen uns daher nicht primär die zusätzliche Wahrnehmung von

Aufgaben, sondern eine multiplikative und nachhaltige Wirkung Ihres Dienstes für unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Das klingt und ist anspruchsvoll. Wir hoffen, Sie herausgefordert und neugierig gemacht zu haben und wir als Gemeinde freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Geeignete Räumlichkeiten für die Gemeindegemeinde stellt die Kirchengemeinde zur Verfügung. Die Mitbenutzung des Gemeindebüros ist selbstverständlich möglich. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde bei Bedarf gerne behilflich.

Die Anstellung erfolgt über das Ev. Dekanat Dillenburg.

Zum Dienstauftrag gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben auf Dekanatssebene (20% der Tätigkeit). Ferner wird eine gute Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen sowie der Dekanatsjugendvertretung erwartet.

Im Rahmen der Gemeindepädagogischen Konzeption des Dekanates kann es nach 3-5 Jahren zu einem Wechsel des Einsatzortes kommen.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die z.Zt. im Gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. in einem Dekanat der EKHN angestellt sind.

Auch können Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden.

Nähere Informationen zur Arbeit und zur Anstellung beantwortet Dekan Roland Jaeckle, Tel. 02771 / 26778-0, zur Kirchengemeinde Allendorf Pfr. Michael Böckner, Tel 02773 / 5115.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Dekanatssynodalvorstand, z.H. Dekan Roland Jaeckle, Friedrichstr. 2, 35683 Dillenburg.

Das Evangelische Dekanat Ried sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH)
Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH)
(50 % Stelle)**

Das Evangelische Dekanat Ried gehört zur Propstei Starkenburg. Es verfügt über eine recht geschlossene gemeindliche Struktur und besteht aus 19 Kirchengemeinden mit fast 40000 Mitgliedern. Das Ried ist ein ländlich geprägter Raum zwischen den Metropolregionen Rhein-Neckar und Rhein-Main. Das Dekanat verläuft entlang den Autobahnen und der ICE Strecke, die die Metropolregionen verbinden. Daraus ergeben sich eine gute verkehrsmäßige Anbindung, gute Erreichbarkeit aller Schulformen, zahlreiche Kulturangebote und Einkaufsmöglichkeiten.

Die Gemeindepädagogische Arbeit ist eingebunden in eine Dekanatskonzeption, nach der 4 Wochenstunden für die gemeindeübergreifende Arbeit (Freizeiten, Mitarbeiterschulung, Projekte, Kirchentagsfahrten) zur Verfügung stehen. Diese wird durch den Dekanatsjugendreferenten in regelmäßigen Dienstgesprächen strukturiert.

Die Einsatzorte für die Gemeindegemeinde sind die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Nordheim-Wattenheim und Biblis.

Wir bieten Ihnen:

- lebendige Ansätze von Kinder- und Jugendarbeit in beiden Gemeinden
- die Unterstützung von Kirchenvorstehern/innen, von zwei Pfarrern und Ehrenamtlichen
- zwei Evangelische Kindergärten in Nordheim
- einen jungen Ortsverein des CVJM
- jeweils ein Gemeindehaus mit mehreren Gruppenräumen

Wir wünschen uns:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Anregungen zur Mitarbeit in der Gemeinde
- die Jungschararbeit in beiden Gemeinden zu stabilisieren
- Aufbau von gemeindlicher Jugendarbeit
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem gemeindenahen CVJM

Schwerpunkt und Ziele:

- Arbeit mit Gruppen und deren Einbindung ins Gemeindeleben
- Entwicklung von Freizeitangeboten
- Kollegiales Miteinander mit den Pfarrern und Mitarbeiterinnen in den Kindergärten.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung: Dekan Karl Hans Geil, Tel. 0 62 58/98 97 20, Pfarrer Arne Polzer, Tel. 0 62 45/70 39, Dekanatsjugendreferent Jörg Lingenberg, Tel. 0 62 58/98 97 15, die Homepage des Evangelischen Dekanates Ried unter www.ried-evangelisch.de.

Bewerbungen werden bis zum 30.06.07 erbeten an: Evangelisches Dekanat Ried, Zwingenberger Str. 11, 64579 Gernsheim.

Das Evangelische Dekanat Dillenburg sucht zum 01.01.2008 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(50% Stelle)**

Die Arbeit wird zu 80% in der Ev. Kirchengemeinde Donsbach ausgeübt, mit den übrigen 20% sollen Aufgaben auf Dekanatssebene wahrgenommen werden.

Die Ev. Kirchengemeinde Donsbach gehört kommunal zur Stadt Dillenburg. Kirchlich wird sie ab 01.03.2008 mit der Kirchengemeinde Niederscheld pfarramtlich verbunden.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 1000 Gemeindeglieder.

Die Aufgaben liegen entsprechend der Gemeindepädagogischen Konzeption des Dekanates vor allem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Folgende Aufgaben warten in der Kirchengemeinde Donsbach auf Sie:

- Aufbauarbeit im Bereich der Jugendarbeit
- Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Mitarbeit in der Kindergottesdienstarbeit
- Planung und Durchführung von Freizeiten

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, die/der

- gerne mit Kindern und Jugendlichen arbeitet
- das Anliegen hat, junge Menschen im christlichen Glauben zu begleiten und zu stärken
- eine positive, initiative und gewinnende Ausstrahlung hat
- teamfähig und kommunikativ ist.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist eine gute Kooperation mit dem örtlichen CVJM erforderlich.

Die nötigen Arbeitsmittel stellt die Kirchengemeinde zur Verfügung.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde bei Bedarf gerne behilflich.

Seitens des Ev. Dekanats Dillenburg wird die Zusammenarbeit mit dem Dekanatsjugendreferenten und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst erwartet.

Gemäß der gemeindepädagogischen Konzeption des Ev. Dekanats Dillenburg ist nach etwa 3–5 Jahren ein Wechsel in der Gemeindezuordnung vorgesehen.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche.

Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die z.Zt. im Gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. in einem Dekanat der EKHN angestellt sind.

Auch können Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden.

Nähere Informationen zur Arbeit und zur Anstellung beantwortet Dekan Roland Jaeckle, Tel. 02771 / 26778-0.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Dekanatsynodalvorstand, z.H. Dekan Roland Jaeckle, Friedrichstr. 2, 35683 Dillenburg.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**